

## Höhe der Vorauszahlung von Nebenkosten

Beigesteuert von  
Montag, 30. August 2004

Liegen keine besonderen Umstände vor, begeht der Vermieter keine Pflichtverletzung beim Vertragsschluss, wenn er mit dem Mieter Vorauszahlungen für Nebenkosten vereinbart, die die Höhe der später anfallenden tatsächlichen Kosten nicht nur geringfügig, sondern auch deutlich unterschreiten. (BGH, Urteil vom 11.02.2004, NJW 2004, 1202)